

# InCompany GmbH

## Allgemeine Angebots- und Geschäftsbedingungen für Reiseleistungen

### § 1

#### **Geltung der Angebots- und Geschäftsbedingungen**

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Angebots- und Geschäftsbedingungen der InCompany GmbH für Reiseleistungen gelten nur für deren Tätigkeit als Reiseveranstalterin, d.h. ausschließlich in Hinblick auf die Erbringung von Reiseleistungen und insbesondere die Durchführung von Gruppen- und Incentivereisen.
- 1.2 Soweit und sofern die InCompany GmbH (im folgend IC genannt) Veranstaltungen, Sport-Events, Out-door-events, Tagungen, Kongresse, Messen, Seminare, Premieren, Preisverleihungen oder sonstige Events i.w.S. veranstaltet, organisiert oder vermittelt, die nicht mit einer Reiseleistung zusammenhängen, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage eines individuellen schriftlichen Vertrages, ggf. unter Einbeziehung auf die für diese Leistungen maßgeblichen speziellen Angebots- und Geschäftsbedingungen der IC.
- 1.3 Die Reise - AGB der IC sind im Geschäftsverkehr sowohl mit Kaufleuten, Personengesellschaften, juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und natürlichen Personen anwendbar.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei des Reisevertrages erkennt die IC nicht an, diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.5 Für das Vertragsverhältnis der Parteien sind vorrangig die individualvertraglich getroffenen Vereinbarungen, ergänzt um die Allgemeinen Angebots- und Geschäftsbedingungen der IC für Reiseleistungen und die gesetzlichen Vorschriften zum Pauschalreisevertrag gem. § 651 a - m BGB, maßgeblich.



## **§ 2 Rechtsstellung der Beteiligten**

- 2.1 Die IC ist Reiseveranstalter i.S.d §§ 651 a ff BGB.
- 2.2 Bei Gruppen-/Incentivereisen wird ausschließlich die buchende Person Vertragspartei des Reisevertrages und Reisender i.S.d §§ 651 a ff BGB. Bei derartigen Reisen handelt es sich bei dem Reisevertrag um einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.
- 2.3 Die übrigen Teilnehmer der Reise sind bei Gruppen-/Incentivereisen lediglich Reiseteilnehmer i.S.d §§ 651 a BGB und als diese in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen und Begünstigte.

## **§ 3 Abschluss des Reisevertrages**

- 3.1 Interessenten erhalten eine auf Basis seiner Vorgaben erstellte Reisebeschreibung der IC, die den Inhalt der von der IC zu erbringenden Leistungen, durch Vorgaben des Interessenten bedingte vertragliche Sondervereinbarungen und den Reisepreis umfasst und auf die maßgeblichen Angebots- und Geschäftsbedingungen der IC verweist. (Reiseofferte)

Diese Reisebeschreibung stellt die Offerte der IC an den Interessenten dar, ihr ein ihrer Offerte vollumfänglich entsprechendes Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages zu unterbreiten.

- 3.2 Durch die nach Zugang der Reiseofferte erfolgende schriftliche, mündliche oder fernmündliche Buchung der Reise bietet der Interessent der IC den Abschluss eines Reisevertrages rechtsverbindlich an.
- 3.3 Dieses Angebot erfolgt durch den Interessenten höchstpersönlich, wobei der Interessent im dessen Rahmen inzidenter erklärt, dass ausschließlich er Reisender i.S.d § 651 a BGB und unmittelbarer Vertragspartner ist und für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eines Reisenden haftet und die übrigen Teilnehmer als Reiseteilnehmer nur Begünstigte dieses Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter werden.



- 3.4 Der Reisevertrag kommt erst mit der Annahme des Angebotes des Interessenten durch die IC zustande. Die Annahme erfolgt unverzüglich nach Zugang der Buchung durch Aushändigung einer schriftlichen Reisebestätigung der IC.
- 3.5.1 Soweit und sofern die Buchung des Interessenten Inhalte umfasst, die von der Reiseofferte der IC abweichen und diese nicht von der IC akzeptiert werden, wird die Reisebestätigung der IC vom Inhalt der Buchung abweichen. In diesem Falle liegt eine Ablehnung des Buchungsangebotes des Interessenten und neues Angebot der IC als Reiseveranstalterin vor, an das sie nur für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der vom Angebot abweichenden Reisebestätigung bei dem Interessenten gebunden ist.
- 3.5.2 Nur innerhalb dieser Frist kann und muss der Interessent das neue Angebot ausdrücklich schriftlich, per Mail, Fax oder konkludent, durch die vertragsgemäße Zahlung des Reisepreises, annehmen.

#### **§ 4**

#### **Vertragsgegenstand, Leistungs- und Preisänderungen**

- 4.1 Der Gegenstand der von der IC als Reiseveranstalterin zu erbringenden Leistungen ergibt sich grundsätzlich ausschließlich aus der Reiseofferte, sofern und soweit diesbezüglich nicht von den Vertragsparteien eine abweichende schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen wird.
- 4.2 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass geringfügige Abweichungen oder Änderungen, die nicht erheblich sind und zu keiner wesentlichen Änderung der Leistungen der IC führen und/oder den Gesamtzuschnitt der Reise erheblich beeinträchtigen zulässig sind und zu keinen Gewährleistungsansprüchen des Reisenden führen.
- 4.3 Grundsätzlich sind Preisänderungen in dem in der Offerte angegebenen bzw. im Reisevertrag vereinbarten Umfange zulässig.
- 4.4 Die IC ist berechtigt, Preiserhöhungen vorzunehmen, wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Beförderungskosten, die Kosten für bestimmte Leistungen, wie z.B. Hafen- und Flughafengebühren und/oder die für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse ändern.



Die Preisänderungen werden wie folgt vorgenommen.

- 4.4.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann IC den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann IC vom Reisenden die Zahlung des jeweiligen Erhöhungsbetrages verlangen.
  - b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungsmehrkosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. In diesem Falle wird IC nur den sich nach der vorstehenden Berechnung ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz multipliziert mit der Anzahl der von dem Reisenden gebuchten Plätze in Rechnung stellen.
- 4.4.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben, wie Hafen- oder Flughafengebühren, gegenüber der IC erhöht, so ist diese berechtigt, den Reisepreis um den entsprechenden Betrag heraufzusetzen.
- 4.4.3 Sofern nach Abschluss des Reisevertrages eine Änderung der Wechselkurse erfolgt, kann IC den Reisepreis nur in dem Umfange erhöhen, in dem sich die Reise hierdurch kausal für IC als Reiseveranstalterin verteuert hat.
- 4.4.4 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss von der IC nicht vorhersehbar waren.
- 4.4.5 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat IC den Reisenden unverzüglich zu informieren.
- 4.4.6 Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam.
- 4.4.7 Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
- 4.5 Ferner behält sich die IC die Berichtigung von Preisen und Leistungen vor, die auf für den Interessenten/Reisenden erkennbaren in der Offerte und/oder Reisebestätigung befindlichen Schreib- Druck- oder Rechenfehlern beruhen.



## **§ 5 Zahlung des Reisepreises**

- 5.1 Die IC hat durch einen Vertrag mit einem Kundengeldabsicherer sichergestellt, dass im Insolvenzfall dem Reisenden bei Ausfall von Reiseleistungen der gezahlte Reisepreis und notwendige Aufwendungen für eine eventuelle Rückreise gem. § 651 k Abs. 2 BGB erstattet werden.
- 5.2 Der Reisende ist verpflichtet, 5 Werktage nach Abschluss des Reisevertrages, d.h. Zugang der dem Angebot entsprechenden Reisebestätigung der IC, und Vorlage eines sogenannten Sicherungsscheines i.S.v § 651 k BGB, eine Anzahlung in vertraglich vereinbarter Höhe bzw. sofern keine vertragliche Vereinbarung über die Höhe der Anzahlung von den Vertragsparteien getroffen wird, in Höhe von 20 % des Bruttoreisepreises auf das in der Reisebestätigung angegebene Konto der IC zu überweisen.
- 5.3 Soweit und sofern nach Vertragsabschluss Mehrleistungen vereinbart werden, hat der Reisende 5 Werktage nach Zugang der Bestätigung der Vereinbarung der Mehrleistungen, sofern die Parteien keine abweichende vertragliche Vereinbarung über die Höhe der Anzahlung treffen, 20 % der Mehrkosten auf das in der Zusatzbestätigung angegebene Konto der IC zu überweisen.
- 5.4 Der Restbetrag des Bruttoreisepreises, einschließlich aller Zuschläge, Versicherungsbeiträge, Abgaben und/oder sonstigen, vereinbarten Zusatzvergütungen und Auslagen, muss spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn auf dem in der Reisebestätigung angegebenen Konto der IC eingegangen sein.
- 5.5 Für den fristgerechten Zugang der Reisepreiszahlung ist nicht der Zeitpunkt der Absendung des Geldbetrages, sondern dessen Eingang auf dem Bankkonto der IC maßgeblich.

## **§ 6 Rücktritt durch den Reisenden, Ersatzperson, Umbuchung**

- 6.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten.
- 6.2 Vertragliche und/oder gesetzliche Rücktrittsrechte können bei Gruppen-/Incentivereisen, falls nicht individualvertraglich anderes vereinbart ist, nur hinsichtlich der gesamten Reise und bezüglich aller Reisetilnehmer ausgeübt werden.



6.3 Teiltritte, wie z.B. die Reduzierung der Teilnehmerzahl, der Kontingentzahlungen, Rücktritt bezüglich der vereinbarten Beförderungsart, Flug- und/oder Hotelkategorien, des Umfangs der vereinbarten Leistungen sind nur zulässig, wenn sie von der IC mit dem Reisenden ausdrücklich schriftlich bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

6.4 Der Rücktritt ist vom Reisenden schriftlich zu erklären.

6.5 Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen.

6.6 Dem Reisenden steht der Nachweis offen, dass der IC kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden als nachstehend vereinbarte Pauschale entstanden ist.

6.7 Folgende pauschalierte Rücktrittskosten in Bezug auf den Gesamtreisepreis – bei vereinbartem Teiltritt in Bezug auf den anteiligen Reisepreis je angemeldetem Teilnehmer - werden, sofern die Parteien berechnet:

Bei einem Rücktritt

innerhalb von 5 Werktagen nach Abschluss  
des Reisevertrages 0% des Reisepreises;

innerhalb eines Zeitraumes von

6 Werktagen nach Abschluss des Reisevertrages bis 60 Tage vor Reiseantritt:	35 % des Reisepreises;
59 Tage bis 30 Tage vor Reiseantritt:	55 % des Reisepreises;
19 Tage bis 14 Tage vor Reiseantritt:	75 % des Reisepreises;
13 Tage bis 1 Tag vor Reiseantritt:	95 % des Reisepreises;
Nichtreiseantritt	100 % des Reisepreises

6.8 IC behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen, den ihr tatsächlich entstandenen Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinn, gegenüber dem Reisenden nachzuweisen und geltend zu machen.



- 6.9.1 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. IC kann dem Eintritt des Dritten nur dann widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- 6.9.2 Sofern ein Dritter in den Reisevertrag mit dem Reisenden eintritt, haftet er und der Reisenden der IC als Gesamtschuldner für die Zahlung des Reisepreises und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten entstehen.
- 6.10.1 Für den Reisenden besteht die Möglichkeit den Reisevertrag zu kündigen, wenn der Reisevertrag durch einen Reisemangel erheblich beeinträchtigt wird. Dieses Kündigungsrecht steht nur dem Reisenden und nicht den Reiseteilnehmern zu.
- 6.10.2 Eine Kündigung i.S.v. § 6 Ziff. 6.10.1 ist jedoch erst zulässig, wenn IC eine ihr durch den Reisenden bestimmte, angemessene Frist zur Beseitigung des Reisemangels verstreichen lies, ohne Abhilfe zu leisten. Die Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Reisemangels objektiv unmöglich ist oder von der IC verweigert wird.
- 6.11 Bezüglich der gesetzlichen Ausschlussfrist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wird auf § 651 g BGB verwiesen.
- 6.12.1 Innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Reisebestätigung der IC beim Interessenten, längstens jedoch bis zu 30 Werktagen vor Reiseantritt, ist eine Umbuchung der Reise, d.h. eine mit der IC zu vereinbarende Änderung hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft und/oder der Beförderungsart möglich, soweit und sofern entsprechende Kapazitäten verfügbar sind und die Änderung nicht unverhältnismäßig hohe Umbuchungskosten auslöst.
- 6.12.2 Umbuchungen bedürfen stets der Zustimmung der IC, die per Post, per Mail oder Fax erfolgen kann.
- 6.12.3 Die Zustimmung der IC zu einer fristgemäßen Umbuchung gemäß § 6 Ziff. 6.12.1 setzt voraus, dass sich der Reisende verpflichtet, die anfallenden Umbuchungskosten und die Umbuchungsentgelte, der IC, deren Höhe – sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen - analog § 6 Ziff. 6.7 der Höhe der Rücktrittskosten entspricht, zu übernehmen und unverzüglich an IC zu zahlen. § 6 Ziff. 8 gilt ebenfalls analog.
- 6.12.4 Nach Ablauf der Umbuchungsfristen gemäß § 6 Ziff. 6.12.1 besteht für den Reisenden nur die Möglichkeit von dem vereinbarten Reisevertrag zurückzutreten und mit der IC einen neuen Reisevertrag zu den von ihm gewünschten geänderten Bedingungen mit der IC abzuschließen. Auf § 6 Ziff.6.7 und Ziff. 8 wird verwiesen.
- 6.12.5 IC ist berechtigt, zusätzlich zu dem Umbuchungsentgelten eine Bearbeitungsgebühr je Änderung von 100,00 € zu erheben.
- 6.12.6 Die reisespezifischen eventuellen Mehrkosten einer Umbuchung/Vertragsänderung hat der Reisenden- neben den Umbuchungsentgelten der IC oder den pauschalieren Rücktrittskosten sowie der Bearbeitungsgebühr stets in vollem Umfange zu tragen.



## **§ 7 Rücktritt und Kündigung durch IC**

7.1 Die IC kann ohne Einhaltung einer Frist in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn

der Reisende und/oder einer der übrigen Reiseteilnehmer - ungeachtet einer Abmahnung der IC mit Fristsetzung und Rücktritts- bzw. Kündigungsandrohung - schuldhaft

a) sich in solchem Maße vertragswidrig verhält

und/oder

b) die Durchführung der Reise so nachhaltig stört und/oder durch sein Verhalten einen ordnungsgemäßen Reiseablauf und/oder Leib, Leben und Gesundheit anderer Reiseteilnehmer oder Dritter gefährdet,

dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und der Abwägung der Interessen beider Vertragsteile eine Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

7.2 Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung der IC aus vorgenannten Gründen, behält sie den Anspruch auf Zahlung des Reisepreises; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7.3 Der Rücktritt und die Kündigung sind stets schriftlich von der IC zu erklären.

7.4 Die IC bevollmächtigt hiermit ihre die Reise betreuenden Mitarbeiter, die Agentur, die Reiseleitung und/oder die sonstigen Leistungsträger in den vorgenannten Fällen die Interessen der IC zu vertreten und diese - nach vorheriger Abstimmung mit der IC - zu vertreten.

7.5.1 Die IC kann auch von dem Reisevertrag zurücktreten, wenn vor Reiseantritt durch politische Unruhen, höhere Gewalt, Wetter- und Naturverhältnissen, behördlicher Maßnahmen oder Sicherheitsrisiken eine ordnungsgemäß Durchführung der Reise gefährdet und/oder unmöglich wird.

7.5.2 Die IC wird in einem Fall des § 7 Ziff. 7.5.1 den von dem Reisenden entrichteten Reisepreis, abzüglich der von der IC bereits gemachten Aufwendungen, zurückerstattet oder einvernehmlich mit dem Reisenden einen Ersatztermin vereinbart. Zusätzliche Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.



## §8 Haftung des Reiseveranstalters

- 8.1 Die IC haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für
1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
  2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
  3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
  4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.
- 8.2 Die IC haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung von ihr betrauten Person.
- 8.3 Die Haftung der IC wird für vertragliche Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme von Körperschäden – auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit und sofern der Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit und sofern die IC für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 8.4 Die IC haftet nicht für Leistungsstörungen die im Zusammenhang mit Leistungen stehen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als vermittelte Fremdleistungen gekennzeichnet wurden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten der IC im Rahmen der Vermittlung dieser Leistungen beruhen.
- 8.5 Kommt der Reiseveranstalterin die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada).
- Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.
- 8.6 Kommt IC bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Seebeförderers zu, so bestimmt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zur Seebeförderung i.V.m den internationalen Seerechtshaftungsbestimmungen.



- 8.7.1 Reiseleistungen, die mit sportlichen Events verbunden sind oder die einen wesentlichen Naturbezug haben sind, trotz gewissenhafter Vorbereitung, nie ohne Risiko. Alle Reiseteilnehmer müssen über die für die jeweiligen Reisen erforderlichen sportlichen und körperlichen Fähigkeiten sowie gesundheitlichen Voraussetzungen verfügen. Alle Reiseteilnehmer haben sich über die mit derartigen Reisen verbundenen Risiken selbst zu informieren, selbst wenn IC bei der Reiseofferte oder Reisebestätigung bereits Risikohinweise aufgeführt hat.
- 8.7.2 Die Teilnahme an Veranstaltungen, die spezielle sportliche Fähigkeiten voraussetzen und/oder die ihrer Art und Gestaltung nach mit einer üblichen Pauschalreise wesentlich übersteigenden, für den Teilnehmer erkennbaren erhöhten Schadens- und Gesundheitsrisiko verbunden sind, erfolgt stets auf eigene Gefahr und Verantwortung des jeweiligen Teilnehmers.

## **§ 9**

### **Vertragliche Obliegenheiten des Reisenden**

- 9.1 Der Reisende hat mit der Buchung, spätestens jedoch unverzüglich nach Zugang der Reisebestätigung, der IC eine detaillierte Teilnehmerliste zu übersenden, die Vorname, Familienname, Wohnanschrift der Reiseteilnehmer enthält.
- 9.2 Im Rahmen der Teilnehmerliste hat der Reisende als Vertreter aller Reiseteilnehmer verbindlich zu erklären, dass diese die vorstehenden Angebots- und Geschäftsbedingungen der IC – einschließlich der bestehenden Haftungsbeschränkungen gemäß § 8 und der Datenverarbeitungsklausel - zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren.
- 9.3 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er die IC hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.4.1 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende oder – falls er nicht selbst an der Reise teilnimmt ein von ihm entsprechend bevollmächtigter Reiseteilnehmer - verpflichtet, seine Beanstandungen einer von der IC eingesetzten örtlichen Reiseleitung oder Agentur unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- 9.4.2 Sofern dies möglich ist und eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht eingesetzt oder erreichbar ist und/oder die Leistungsstörung nicht behoben werden kann, müssen Beanstandungen unverzüglich der IC mitgeteilt werden.
- 9.5 Auf Verlangen des Reisenden oder des von ihm entsprechenden bevollmächtigten Reiseteilnehmer hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur oder die IC eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die örtliche Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.



- 9.6 Reisegepäckverluste oder - beschädigungen sind unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Diese sind zur Ausstellung einer schriftlichen Verlust-/Beschädigungsanzeigebestätigung verpflichtet.

## **§ 10**

### **Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften**

- 10.1 IC wird den Reisenden über die für EU - Bürger bestehenden Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen und Gesundheitsvorschriften informieren, der sich verpflichtet seinerseits die übrigen Reiseteilnehmer hiervon zu unterrichten. Reisende und Reiseteilnehmer mit anderer Nationalität erhalten die für Sie maßgeblichen Angaben beim entsprechenden Konsulat.
- 10.2 Der Reisende und die übrigen Reiseteilnehmer sind für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen gehen zu ihren Lasten, auch wenn sich diese Vorschriften nach der Buchung geändert haben.
- 10.3 Der Reisende ist verpflichtet, die IC von allen Ansprüchen der übrigen Reiseteilnehmer freizustellen, die diese ggf. wegen einer vom Reisenden vorgenommenen fehlerhaften Unterrichtung über die bestehenden Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen und Gesundheitsvorschriften gegenüber der IC geltend machen.
- 10.4 Soweit und sofern die IC nicht ausdrücklich von dem Reisenden beauftragt wird, ist die IC nicht verpflichtet, Visa oder sonstige erforderliche Reisedokumente und/oder - bescheinigungen für die Reiseteilnehmer zu beantragen oder zu erholen. Für die rechtzeitige Beschaffung der vorgenannten Dokumente sind die Reiseteilnehmer stets selbst verantwortlich, selbst wenn die IC im Einzelfall auftragsgemäß deren Beschaffung übernehmen würde, es sei denn, sie hätte die Verzögerung schuldhaft verursacht.



## **§ 11 Datenverarbeitungsklausel**

- 11.1 Zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ist es notwendig, dass die IC die ihr anvertrauten personen- und objektbezogenen Daten EDV - technisch, unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt.
- 11.2 Personenbezogen sind alle Daten, die Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse des Reisenden und/oder der Reisetilnehmer enthalten.
- 11.3 Die Weitergabe der vorgenannten Daten erfolgt nur mit Zustimmung des Reisenden.
- 11.4 Der Reisende erklärt diese Zustimmung mit der Buchung, spätestens jedoch mit der Zusendung der Teilnehmerliste die vorgenannte Zustimmung höchstpersönlich und als Vertreter aller Teilnehmer auch für die übrigen Reisetilnehmer.
- 11.5 Der Reisende und/oder die übrigen Reisetilnehmer können jederzeit ihr Einverständnis bezüglich der Speicherung ihrer Daten widerrufen und/oder die Berichtigung von gespeicherten Daten verlangen sowie die Daten unentgeltlich bei der InCompany GmbH einsehen bzw. über Art und Umfang der gespeicherten Daten ein Auskunftsverlangen stellen. Die Datenauskunft wird schriftlich erteilt.

## **§ 12 Disclaimer**

- 12.1 Die Homepage der InCompany GmbH weist gelegentlich Links zu anderen Seiten auf.
- Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Anbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat, soweit und sofern man sich nicht ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert.
- 12.2 Höchstvorsorglich erklären wir daher zu allen auf unserer Webseite über Links erreichbaren Seiten und deren Inhalte Folgendes:
- Die InCompany GmbH stellt ausdrücklich klar, dass sie keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der über auf ihrer Webseite vorhandenen Links erreichbaren Seiten hatte.
- Sie distanziert sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten über Links Ihrer Webseite erreichbaren Seiten und macht sich deren Inhalte nicht zu eigen.



## **§ 13** **Schlussbestimmungen**

- 13.1 Sollten einzelne Regelungen eines zwischen dem Reisenden und der IC abgeschlossenen Reisevertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, berührt dies - soweit gesetzlich zulässig - die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
- 13.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem § 13 Ziff. 13.1 betreffenden Fall, anstelle einer unwirksamen und/oder nichtigen Regelung und/oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine Vertragsklausel schriftlich zu vereinbaren, die rechtlich zulässig der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken eines Reisevertrages.
- 13.3 Ein Anspruch auf die Erteilung der Zustimmung zu Umbuchungen Vertragsänderungen oder – Ergänzungen besteht nicht.
- 13.4 Unabhängig vom Sitz bzw. Wohnsitz des Reisenden gilt bezüglich der zwischen dem Reisenden und der IC bestehenden Rechtsverhältnis ausschließlich deutsches Recht.
- 13.5 Der Reisende ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen Forderungen der IC aufzurechnen.
- 13.6 Der Reisende bedarf zur Abtretung aller vertraglichen Ansprüche gegen die IC, deren vorherige schriftliche Einwilligung.
- 13.7 Die IC empfiehlt zur eigenen Sicherheit des Reisenden den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV), auch zugunsten der übrigen Reisetilnehmer. Der Reiseversicherer ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn aus einem wichtigen Grund von der Reise zurückgetreten sind. Ebenso werden die Mehrkosten bei der Anreise bei verspätetem Reiseantritt aus versichertem Grund ersetzt. Außerdem empfiehlt die IC den Abschluss eines Versicherungs-Paketes, das Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit garantiert.
- 13.8 Sofern und soweit es sich bei dem Vertragsparteien des Reisevertrages um Kaufleute handelt, wird als Gerichtsstand München vereinbart.

